



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
025/782/2011

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Trusnic

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail:

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. Juli 2011

**Ministerialentwurf für ein Lobbying-
und Interessenvertretungs-
Transparenz-Gesetz (LobbyG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 22. Juni 2011, BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011, übermittelten Schreiben betreffend „*Ministerialentwurf für ein Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG)*“ nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Im Vorblatt der Erläuterungen zum vorliegenden Ministerialentwurf wird einleitend dargelegt, dass es legitim ist, dass interessierte Kreise und Betroffene ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Hand darlegen, dafür werben und versuchen, sie durchzusetzen.

Das Lobbying, so die Erläuterungen weiter, bereite allerdings Probleme, wenn es an hinreichenden Ausübungsregeln und an der notwendigen Transparenz für Öffentlichkeit und Entscheidungsträger der öffentlichen Hand fehlt. Deshalb werde ein fundierter Rahmen für Transparenz auch von der OECD als

entscheidend angesehen, um das öffentliche Interesse zu schützen.
Letztlich seien Bestimmungen in Bezug auf Lobbying-Tätigkeiten eine Frage der Legitimität.

Aufgrund der in der Verfassung verankerten Aufgaben und Funktionen des Österreichischen Städtebundes als kommunaler Spitzenverband verlangt der Österreichische Städtebund eine Feststellung, dass die kommunalen Spitzenverbände (das sind Österreichischer Städtebund und Österreichischer Gemeindebund) aufgrund ihres öffentlichen Auftrags vom Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich nicht erfasst werden.

Der Österreichische Städtebund ist vereinsrechtlich organisiert und besteht aus ca. 250 Mitgliedern, den Städten und großen Gemeinden in Österreich. Schon allein vom Charakter der Gemeinden als öffentliche Hand ist die kommunale Interessensvertretung keine sektorspezifische Angelegenheit, sondern sie fungiert mit klarem Auftrag als Schnittstelle für die Zusammenarbeit aller Ebenen der Gebietskörperschaften im Sinne des kooperativen Bundesstaates.

Legitimität, Mandat und Transparenz der Tätigkeiten des Österreichischen Städtebundes wird nicht nur durch die Mitgliederstruktur geschaffen, sondern auch durch gesetzlichen und verfassungsgesetzlichen Auftrag.

Art. 115 Abs. 3 B-VG beruft den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund dazu, die Interessen der Gemeinden zu vertreten (vgl. Art. 23c Abs. 4, Art. 23d Abs. 1 B-VG). Durch das BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BVG BGBl. I 1998/61) wurde die beiden Organisationen ermächtigt, mit dem Bund und mit den Ländern Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus abzuschließen.

Weiters übt der Österreichische Städtebund Aktivitäten im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des genannten Gesetzesentwurfes aus.

Im § 1 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes sind Tätigkeiten angeführt, auf die dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden ist. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Gemeinden sind im § 1 Abs. 3 nicht erwähnt. In den Erläuterungen findet sich lediglich ein Hinweis, dass für Gemeinden die Ausnahme zu Abs. 3 Z. 2 gelten soll. Gemeinden sollen daher dem Gesetz *argumento* „öffentliche Hand“ nicht

unterliegen, auch wenn diese Interessen gegenüber einer anderen Gebietskörperschaft geltend machen.

Auch seitens der europäischen Instanzen wird anerkannt, dass der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund demokratisch legitimierte Gebietskörperschaften sind und in der Bundesverfassung verankert sind. Die kommunalen Interessensvertretungen Österreichischer Städtebund und Österreichischer Gemeindebund sind auch auf europäischer Ebene nicht mit Lobbyingbüros aus Industrie und Wirtschaft oder mit NGOs zu vergleichen.

Aufgrund des klar formulierten Auftrages der Interessensvertretungen der Gemeinden sollen daher auch diese ausdrücklich in den Katalog der Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 3) aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär